

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 389 vom 21. Dezember 2017**

BE Obergericht, 2017-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2016\\_389](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_389)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 389 du 21 décembre 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 389 del 21 dicembre 2017

## **Regeste**

versuchter gewerbsmässiger Betrug, evtl. versuchter Betrug | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 10**

März 2017 die rechtliche Würdigung der Vorinstanz, wonach sie zu Unrecht das qualifizierende Tatbestandselement der Gewerbsmässigkeit verneint habe (pag. 18 215 f.).

8. Beweismittel Der Kammer liegen als Beweisgrundlagen unter anderem die Anzeige, diverse Berichte und Mitteilungen des BKA Wiesbaden sowie von Interpol Polen, die Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten sowie subjektive Beweismittel in Form von Aussagen vor. Die Vorinstanz hat diese Beweismittel ausführlich wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen wird (pag. 18 125 ff., S. 9 ff. der Urteilsbegründung). Neu bezieht die Kammer die mit Berufungserklärung vom 14. November 2016 eingereichten Rechtshilfeakten des Tribunal de Grande Instance de Mulhouse vom 6. Oktober 2016 (pag. 18 175/1 bis 18 175/35) in ihre Würdigung mit ein. Soweit ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweismitteln nötig sind, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung der Kammer.

9. Vorbringen der Parteien

9.1 Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft Zu Beginn seiner Berufungsbegründung führte Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_ Allgemeines zum Enkeltrickbetrug aus, so insbesondere zu den Vorgehensweisen polnischer Banden, dem Zusammenwirken in familiären Strukturen, dem Ablauf zwischen dem Keiler und dem Abholer, zu den Opfern und deren Schutz. Weiter brachte Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_ vor, dass diese dreiste Nummer bei Weitem nicht bei jedem Versuch klappe. Dies sei jedoch im professionell und gewerbsmässig betriebenen System einkalkuliert und werde durch die dadurch erzielten Erfolge bei weitem gedeckt. Infolgedessen könne es sich bei solchen Enkeltricktaten per se nie um einen isoliert zu betrachtenden Betrug handeln (pag. 18 211 ff.). Nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft habe das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht

### **E. 11**

in dessen rechtlichen Würdigung zu Unrecht das qualifizierende Tatbestandselement der Gewerbsmässigkeit verneint. Vielmehr hätte es den Beschuldigten des versuchten gewerbsmässigen (Enkeltrick-) Betrages verurteilen müssen (pag. 18 215).

Zusammenfassend führte der Staatsanwalt aus, dass das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht die Angaben des Beschuldigten zu dessen angeblichen Wohn- und Arbeitssituation vorbehaltlos übernommen habe, obwohl weder das eine noch das andere auch nur im Ansatz nachgewiesen, sondern vielmehr unglaubwürdig sei. Dass sich die beschuldigte Person ihr Einkommen zusammen mit ihrer Mutter mit dem Verkauf von Besteck auf Flohmärkten quer durch Polen verdienen will, weswegen ihr vom Gericht ein regelmässiges Einkommen und ein Tagessatz von CHF 30.00 errechnet worden sei, sei genau so

unglaublich wie deren Aussagen zu der ihr angeblich in Aussicht gestellten finanziellen Beteiligung am Einzeltrickbe- trug von CHF 2'000.00 und deren Verwendung zum Ablegen der Lastwagenprü- fung sowie für den anschliessenden Umzug zu ihrer Freundin nach Norwegen. Ge- rade aus dem beantragten Beizug der Akten der Staatsanwaltschaft Düsseldorf aus dem Jahr 2013 würden sich die familiären Verflechtungen im A. \_\_\_\_\_-Clan und deren Einbindung in die Einzeltrickbetrügerbande eindrücklich aufzeigen lassen. So gelte im deutschen Polizeibericht nicht nur der Beschuldigte, sondern auch dessen Mutter als verdächtige Person. Daraus ergebe sich der Nachweis, dass die be- schuldigte Person bereits im Jahr 2013 mit der Einzeltrickbande zu tun gehabt und von deren Erträgen profitiert habe. Einzig die Tatsache, dass es noch zu keiner Verurteilung gekommen sei, vermöge das in klarer Weise über Jahre währende mittäterschaftliche, innerfamiliäre Handeln der beschuldigten Person nicht als nicht gewerbsmässig erscheinen lassen. Der Beschuldigte stelle vorliegend eine derart wichtige Person dar und habe einen entscheidenden Tatbeitrag im Ablauf des Ver- brechens geleistet, dass er vom Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht zu Recht als Mittäter am Einzeltrickbetrug bezeichnet worden sei. Erschwerend, jedoch vom Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht unberücksichtigt, würden seine familiären Be- ziehungen und langjährigen Erfahrungen im Einzeltrickbusiness hinzukommen, welche aus den Akten der Staatsanwaltschaft Düsseldorf eindeutig hervorgehen würden. Die beschuldigte Person habe somit als Teil einer von Polen aus professi- onell agierenden und auf regelmässiges Einkommen ausgerichteten Bande, welche damit zweifellos ihren luxuriösen Lebensstil finanziere, gehandelt. Dass der Be- schuldigte von der Strafverfolgung nun das erste Mal überführt worden sei, sei Zu- fall und dürfe aufgrund der bereits erfolgten und der nachfolgenden Ausführungen zur professionellen Vorgehensweise der Täterbande, deren Umfeld und Zusam- menspiel, in welchem sich die beschuldigte Person nachweislich aufhalte, für die Qualifizierung seines Verhaltens keinesfalls hinderlich sein (pag. 18 215 f.). 9.2 Vorbringen des Beschuldigten Zu den allgemeinen Ausführungen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des kriminel- len Phänomens des Einzeltrickbetrugs äusserte die Verteidigung sinngemäss, dass das vorliegende Verfahren die Person und das Verhalten des Beschuldigten zum Gegenstand habe und nicht das Phänomen des Einzeltrickbetrugs an sich bzw. dessen generelle und präventive Bekämpfung. Zu den Akten der Staatsanwalt- schaft Düsseldorf aus dem Jahre 2013 hielt die Verteidigung fest, dass – solange es im betreffenden Fall zu keiner Verurteilung gekommen sei – der Nachweis, dass

## **E. 12**

der Beschuldigte schon zu dieser Zeit mit Einzeltrickbetrügereien zu tun gehabt und von deren Erträgen profitiert habe, eben nicht erbracht werde. Es handle sich um reine Vermutungen bzw. Behauptungen. Dass der Beschuldigte als Teil einer «pro- fessionell agierenden und auf regelmässiges Einkommen ausgerichteten Bande» handle, welche damit zweifellos ihren «luxuriösen Lebensstil» finanziere, seien mangels Verurteilungen wiederum blosse Vermutungen. Es sei vorliegend auch nicht ersichtlich, worauf die Staatsanwaltschaft ihre Kenntnis über den «luxuriösen Lebensstil» der Einzeltrickbande stütze, zumal keine Klarheit über die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und seiner Familie bestünden. Gemäss den Aus- sagen des Beschuldigten sei lediglich bekannt, dass er in Polen als Lieferant von Küchenutensilien gearbeitet und pro Tag zwischen 20 bis 100 Euro verdient habe (pag. 18 251 ff.). 10. Beweiswürdigung der Kammer In den Effekten des Beschuldigten wurde eine Visitenkarte „B&B Hotels, . \_\_\_\_\_“ gefunden (pag. 03 001 005). Weiter sind den Akten Rechnungen des B&B Hotels zu entnehmen, wonach ein

Zimmer vom 11. bis 21. Juli 2016 auf den Namen M.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ reserviert war (pag. 11 001 058 ff.; pag. 18 175/7-175/16). Anlässlich der Einvernahme vom 1. September 2016 bei der Staatsanwaltschaft führte der Beschuldigte aus, dass die Karte, welche er anlässlich seiner Festnahme auf sich trug, vom Hotel in H.\_\_\_\_\_ (Frankreich) sei, wo er übernachtet habe (pag. 05 001 034, Z. 150-151). Das Zimmer laute auf seinen Namen (pag. 05 001 034, Z. 154). Er sei ca. sieben Tage im Hotel gewesen. Er sei schon oft mit seiner Freundin nach H.\_\_\_\_\_ (Frankreich) in die Ferien gefahren. Er sei alleine im Hotel gewesen und die Reservierung habe auf seinen Namen gelautet. Er habe keine Reservierung gemacht, sondern sei direkt ins Hotel gegangen und habe seinen Namen genannt (pag. 05 001 035, Z. 160-169). Auf Frage, weshalb er eine Woche alleine im Hotel geblieben sei, antwortete der Beschuldigte, um ein paar Tage Ferien zu machen, um sich zu erholen (pag. 05 001 035, Z. 175-176). Er wisse nicht, wer M.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ sei (pag. 05 001 035, Z. 192). Es sei sein Zimmer gewesen. Er habe das Zimmer bekommen und kein M.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ (pag. 05 001 036, Z. 211). Die Generalstaatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass anhand des Mobiltelefons, der rechtshilfweise edierten Hotelunterlagen sowie der Zeugeneinvernahme mit dem Hoteldirektor des B&B Hotels dem Beschuldigten mehrere, jeweils mehrtägige Übernachtungen in H.\_\_\_\_\_ (Frankreich) sowie ein weiterer Grenzübertritt in die Schweiz hätten nachgewiesen werden können, was ebenfalls als Indiz für mehrere bereits begangene Taten, jedoch mit Sicherheit für die seit längerer Zeit bestehende innere Absicht für weitere Betrüge spreche. Der Aufenthaltszweck in H.\_\_\_\_\_ (Frankreich) habe nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft denn auch einzig in der mittäterschaftlichen Aufgabe des Abholers bestanden, welcher im grenznahen Raum zur Schweiz auf den Anruf und weitere Informationen des Mittäters (Keilers) gewartet habe, um den von Polen aus initiierten Betrug erfolgreich zu Ende und das ertrogene Geld ins Ausland und damit in Sicherheit zu bringen. Gerade durch die mehrwöchigen, grundlosen Aufenthalte im grenznahen H.\_\_\_\_\_ (Frankreich) zeichne sich die gewerbsmässige Absicht in seinem Tun weiter ab (pag. 18

### **E. 13**

221). Laut den Aussagen des einvernommenen Hoteldirektors, N.\_\_\_\_\_, habe zwar ein A.\_\_\_\_\_ in seinem Hotel residiert, allerdings nicht zum Tatzeitpunkt, d.h. um den 21. Juli 2016 herum. Zum Tatzeitpunkt sei hingegen M.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ im Hotel als Gast registriert gewesen. Laut der Aussage des Hoteldirektors sei es womöglich so, dass die beschuldigte Person unter einem anderen Vornamen registriert worden sei. Jedenfalls seien M.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ für den Hoteldirektor „une seule et même personne“. Auch habe die beschuldigte Person zugegeben, dass sie das besagte Zimmer belegt habe und kein M.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ (pag. 18 221 f.). Aus einer Übersicht weiterer Rechnungen geht hervor, dass bereits am 22. März 2016, vom 26. bis 28. April 2016 und vom 16. bis 19. Mai 2016 ein Zimmer auf den Namen des Beschuldigten im B&B Hotel in H.\_\_\_\_\_ (Frankreich) reserviert war (pag. 18 175/17). Die Generalstaatsanwaltschaft führte hierzu aus, dass aus den aus Frankreich zugestellten Unterlagen weiter hervorgehe, dass weitere Übernachtungen auf den Namen M.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ bis in den Januar 2015 zurückgehen würden. Insofern mache weder das tägliche auschecken noch die tägliche Begleichung der Hotelrechnung einen legal denkbaren Sinn, zumal die täglichen Hotelkosten (ohne Essen und Transport) von rund Euro 50.00 allein im Jahr 2016 für die vom Beschuldigten selber gemachten Einkommensverhältnisse unerschwinglich erscheinen. Die Geschichte des Beschuldigten, er habe im B&B Hotel in H.\_\_\_\_\_

(Frankreich) öfters Ferien mit seiner Freundin gemacht, erscheine aufgrund der Anzahl Übernachtungen 2016 (18 Übernachtungen) ebenfalls unglaubwürdig. Die Buchungen von März bis Juli seien jeweils kurz aufeinander erfolgt und würden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten, dass die betreffenden Personen bereits anlässlich früherer Hotelübernachtungen für die Enkeltrickbande im Einsatz gewesen und ihre Aufenthalte entsprechend finanziert worden seien, zumal sie keinen legalen und nachvollziehbaren Grund ihres Aufenthalts vorbringen können (pag. 18 222). Es ist unbestritten, dass ab dem 11. Juli 2016 im Hotel B&B in H.\_\_\_\_\_ (Frankreich) ein Zimmer gebucht wurde. Gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten, diejenigen des Hoteldirektors und aufgrund der aufgefundenen Visitenkarte geht die Kammer davon aus, dass in dieser Zeitspanne der Beschuldigte ein Zimmer gemietet hat, allenfalls mit dem falschen Vornamen „M.\_\_\_\_\_“. Zudem geht die Kammer gestützt auf die Übersicht weiterer Rechnungen davon aus, dass sich der Beschuldigte, was er auch selber einräumt, bereits zuvor verschiedentlich im Hotel B&B in H.\_\_\_\_\_ (Frankreich) aufgehalten hat. Der Zweck dieser Aufenthalte lässt sich nicht nachweisen, auch wenn offensichtlich ist, dass der Beschuldigte kaum wiederholt Ferien mit seiner Freundin in H.\_\_\_\_\_ (Frankreich) verbracht hat. Auch ist richtig, dass er sich diese Aufenthalte im Hotel eigentlich gar nicht leisten konnte. Aber daraus bereits eine schon damals aktive Beteiligung innerhalb der Enkeltrickbetrügerbande abzuleiten, ist nicht nachweisbar und mithin Spekulation und eine Unterstellung. Auch wenn es durchaus Hinweise und Indizien in diese Richtung gibt, lässt sich eine Mittäterschaft des Beschuldigten an früheren Enkeltrickbetrügen nicht nachweisen; es gibt weder konkrete Zeiten, Orte, potentielle Opfer, mögliche Mittäter etc.

### **E. 13.1**

Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft Zum Rechtlichen führte die Generalstaatsanwaltschaft zusammenfassend Folgendes aus: Der vollendete versuchte Betrug sei erstellt und unbestritten. Im Handeln, Verhalten und in der Intention der beschuldigten Person sei hingegen zumindest ein unvollendet versuchter gewerbsmässiger Betrug zu sehen. Die beschuldigte Person habe sich selbst sowie seine Mittäter (zumindest den Keiler) an der Beute

### **E. 13.2**

Vorbringen des Beschuldigten Zum Vorwurf des versuchten gewerbsmässigen Betrugs äusserte sich die Verteidigung dahingehend, dass der Beschuldigte strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten sei, er verfüge über keine Vorstrafen, weder in der Schweiz noch im Ausland. Die gemäss Lehre und Rechtsprechung geforderte «mehrfach begangene Tat» liege somit nicht vor. Gewerbsmässigkeit könne nur angenommen werden, wenn der Täter bereits mehrfach delinquent habe; ein einzelnes Delikt reiche entschieden nicht aus. Ein mehrfaches, effektiv nachgewiesenes delinquentes Verhalten des Beschuldigten habe die Staatsanwaltschaft bisher nicht zu belegen ver-

### **E. 14**

Gleich verhält es sich mit dem Aufenthalt des Beschuldigten am 14. Juli 2016 in der Schweiz. Aus den Auswertungen des Mobiltelefons hat sich ergeben, dass sich der Beschuldigte am 14. Juli 2016 in der Schweiz aufgehalten hat (pag. 11 001 010). Als Erklärung für seine Einreise in die Schweiz gab der Beschuldigte an, dass er nach Basel zur P.\_\_\_\_\_ (Bank) gegangen sei, um einen Bargeldbezug zu tätigen. Er habe kein Geld

mehr gehabt und in H. \_\_\_\_\_ (Frankreich) sei Feiertag gewesen (pag. 05 001 034, Z. 139-143). Die Generalstaatsanwaltschaft erachtet diese Einreise als weiteres Indiz für die gewerbsmässige Absicht. Es liege nahe, dass womöglich ein anderer Enkeltrickbetrug bereits geplant/versucht oder durchgeführt worden sei und dass Deliktsgeld nach Polen verschoben worden sei (18 223 f.). Die Argumentation der Generalstaatsanwaltschaft ist nachvollziehbar, aber wiederum durch keinerlei konkrete Hinweise belegt. Immerhin handelte es sich um den französischen Nationalfeiertag, weshalb nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte eine Bank in der Schweiz aufgesucht hat, um Bargeld zu beziehen. Auch wenn die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten durchaus fraglich erscheint, kann alleine aus dem Umstand, dass der Beschuldigte am 14. Juli 2016 in die Schweiz eingereist ist, nicht abgeleitet werden, dass ein weiterer Enkeltrickbetrug geplant war oder durchgeführt worden ist. Wie die Vorinstanz in diesem Zusammenhang zu Recht festhielt, kann auch aus dem Umstand, dass der Beschuldigte von den deutschen Strafverfolgungsbehörden offenbar mit einem Enkeltrickbetrug in F. \_\_\_\_\_ (Deutschland) in Verbindung gebracht und befragt wurde, nichts zu seinen Ungunsten abgeleitet werden (pag. 18 134, S. 18 der Urteilsbegründung), zumal dieses Verfahren eingestellt worden ist (pag. 18 224). Dass es sich – wie von der Generalstaatsanwaltschaft vorgebracht – in diesem Verfahren beim Abholer mit grosser Wahrscheinlichkeit um den Beschuldigten gehandelt hat, ist wiederum lediglich eine Mutmassung. Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass einzig ein rechtskräftiges Urteil dem Beschuldigten entgegen gehalten werden kann (pag. 18 134, S. 18 der Urteilsbegründung); ein solches liegt nicht vor. Es kann somit der Nachweis, der Beschuldigte sei Teil einer von Polen aus professionell agierenden und auf regelmässiges Einkommen ausgerichteten Bande, nicht erbracht werden. Daran vermögen auch die weiteren Argumente der Generalstaatsanwaltschaft nichts zu ändern. Dass auch die Mutter des Beschuldigten Tatverdächtige im Verfahren der deutschen Strafbehörden gewesen ist oder die Freundin des Beschuldigten nun offenbar wegen Enkeltrickbetrugs verurteilt wurde, deutet durchaus darauf hin, dass sich der Beschuldigte effektiv in einem kriminellen Umfeld bewegt. Eine über die vorliegend zu beurteilende Tat hinausgehende Strafbarkeit vermag dies jedoch nicht zu belegen, wie dies bereits die Vorinstanz zu Recht so festgestellt hat. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zwar durchaus Hinweise bestehen, welche darauf hindeuten, dass der Beschuldigte einer von Polen aus operierenden, professionell organisierten (Enkeltrick-) Betrügerbande angehören könnte, doch rechtsgenügende Beweise hierfür, und dass der Beschuldigte seinen Lebensunterhalt durch deliktische Tätigkeiten bestritten hat oder bestreiten wollte, existieren nicht, und Verdachtsmomente alleine genügen nicht.

## **E. 15**

August 2016 E. 1.2 und 6B\_550/2016 vom 10. August 2016 E. 2.3). Subjektiv setzt Gewerbsmässigkeit insbesondere eigennütziges Handeln voraus und kommt bei fremdnützigem Handeln nur in Betracht, wenn der Täter zumindest mittelbar auch eigene finanzielle Vorteile anstrebt. Entscheidend ist der Nachweis der für die Gewerbsmässigkeit kennzeichnenden Absicht als innere Tatsache. Die Absicht muss auf eine nicht unbedeutende und fortlaufende Einkommensquelle gerichtet sein, weshalb Gewerbsmässigkeit nicht allein aufgrund mehrfacher Tatbegehung hergeleitet werden kann. Damit die Voraussetzungen sachlich-rechtlich überprüft werden können, sind die Umstände, aus denen auf die Absicht gewerbsmässigen Handelns – wie beispielsweise Umfang und Dauer der Tatgewinne, die der Täter erzielen wollte – zu schliessen ist, in der

Urteilsbegründung präzise dar- zulegen. Die gängige Formel, der (Serien-) Täter habe zur Aufbesserung seiner fi- nanziellen Verhältnisse und in einigem Umfang über längere Zeit gehandelt, genügt hierfür nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_3/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 3.4). 13. Vorbringen der Parteien

#### **E. 15.15**

280.00 CHF 4'242.00 volles Honorar Mlaw

#### **E. 16**

von CHF 50'000.00 bereichern wollen. Von diesem Betrag wäre ein in unbekannter Höhe zu teilender Betrag dem Beschuldigten persönlich zur Bestreitung seines Le- bensunterhalts zugeflossen (pag. 18 219). Würden alle Übernachtungen im B&B Hotel zusammengezählt, habe der Beschuldigte alleine im Jahr 2016 Euro 918.10 ausgegeben. Nur schon für die Reise vom 17./18. Juli 2016 habe er ca. Euro 800.00 bis 900.00 von der Einzeltrickbetrugsbande vorgeschossen bekommen. Es sei auch erstellt, dass der Beschuldigte solche Einnahmen nur mittels deliktischen Einnahmen decken konnte, da er anlässlich der Einvernahme an der Hauptver- handlung vom 12. Oktober 2016 erklärt habe, dass er in Polen als Marktverkäufer zwischen Euro 50.00 und 60.00 am Tag und manchmal auch gar nichts verdiene (pag. 18 224 f.). Mit dem Betreiben und Mitwirken in einer Einzeltrickbetrugsbande sei eine ge- werbsmässige Absicht systemimmanent. Weiter führte der Staatsanwalt aus, dass der „point of no return“ der Gewerbsmässigkeit darin zu sehen sei, dass der Keiler die vorliegend nicht genauer bestimmbare Anzahl Anrufe aus dem „Call Center“ getätigt und damit beabsichtigt habe, eine unbestimmte Anzahl an Opfer zu errei- chen. Währenddessen sei die beschuldigte Person als Mittäter über eine längere Dauer abrufbereit gestanden und habe auf entsprechende Informationen für die vereinbarte Übergabe gewartet. Mit dem Betrieb eines professionellen, arbeitsteilig geführten und mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbundenen Einzeltricksystems zeigten deren Mitglieder klarerweise ihre Bereitschaft, gegenü- ber unbestimmt vielen Personen handeln resp. delinquieren zu wollen. Die be- schuldigte Person habe nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv hinreichend kon- kret bekundet, dass sie bereit gewesen sei, gegenüber unbestimmt vielen Perso- nen zu handeln. Aufgrund dessen seien vorliegend die Tatbestandselemente eines unvollendet versuchten gewerbsmässigen Betrugs erfüllt (pag. 18 225). In ihrer Replik nimmt die Generalstaatsanwaltschaft Bezug auf ein gegen die Ver- lobte des Beschuldigten hängiges Strafverfahren, wonach diese am 30. März 2017 in der Rolle der «Geldabholerin» im Rahmen eines Einzeltrickbetrugs festgenom- men worden sei (pag. 18 268). In seinem Schreiben vom 25. Oktober 2017 ergänz- te Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_, dass das Urteil vom 9. August 2017 gegen I.\_\_\_\_\_ nach seinem Wissensstand mittlerweile in Rechtskraft erwachsen sei. Das Strafgericht Basel-Stadt habe die nicht vorbestrafte Verlobte des Beschuldig- ten wegen versuchten Betrugs (in der Höhe von CHF 30'000.00, begangen als En- keltrick) u.a. zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt (pag. 18 292).

#### **E. 16.00**

160.00 CHF 2'560.00 CHF 57.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 6'859.00 CHF 548.70  
Total CHF 7'407.70 nachforderbarer Betrag CHF 2'345.75 Auslagen MWSt-pflichtig  
Auslagen MWST-pflichtig Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern 1/2 der für das  
oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 5'061.95,  
ausmachend CHF 2'531.00, zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ 1/2 der

Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 2'345.75, ausmachend CHF 1'172.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftli-

### **E. 16.1**

Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts Bei Delikten gegen das Vermögen ist der Deliktsbetrag ein wichtiger strafzumessungsrelevanter Faktor (Urteil des Bundesgerichts 6B\_964/2014 vom 2. April 2015, E. 1.4.3). Die angestrebte Deliktssumme betrug CHF 50'000.00. Hinzuzufügen ist, dass der unbekannte Täter ursprünglich CHF 80'000.00 von D. \_\_\_\_\_ gefordert hat und sie sich schliesslich auf einen Betrag von CHF 50'000.00 geeinigt haben. Der Deliktsbetrag ist für einen einzelnen Vorfall als eher hoch zu bezeichnen. Der zu beurteilende Deliktsbetrag wirkt sich verschuldenserhöhend aus.

### **E. 16.2**

Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutsverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie) Der Betrag von CHF 50'000.00 hätte mit der Begehung eines Einzeltrickbetrugs erlangt werden sollen, was in dieser Begehungsform auf eine recht hohe kriminelle Energie hinweist. Die Vorinstanz führt zutreffend aus, dass die konkrete Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs absolut deliktstypisch ist (pag. 18 146, S. 30 der Urteilsbegründung). Das Tatvorgehen ist als professionell, planmässig und organisiert zu bezeichnen, wobei der Beschuldigte von den Hintermännern als Abholer eingesetzt wurde. Er und der unbekannte Täter (Anrufer) wirkten arbeitsteilig zusammen. Während der unbekannte Mittäter zuerst J. \_\_\_\_\_ und später D. \_\_\_\_\_ kontaktierte und sich als K. \_\_\_\_\_, den Freund der Schwester von D. \_\_\_\_\_ ausgab und versuchte, sie zur Herausgabe einer Summe von CHF 80'000.00, später von CHF 50'000.00 zu bewegen, begab sich der Beschuldigte über H. \_\_\_\_\_ (Frankreich) nach Olten, um das Geld von D. \_\_\_\_\_ entgegenzunehmen. Dabei stand er in telefonischem Kontakt mit dem unbekanntem Mit-täter, der sich nicht vor Ort begab, jedoch vor der Übergabe nochmals kurz über das Mobiltelefon des Beschuldigten mit D. \_\_\_\_\_ telefonierte. Das an den Tag gelegte Vorgehen erscheint skrupellos und dreist, hat sich der unbekannte Mittäter doch als Freund der Schwester von D. \_\_\_\_\_ ausgegeben und vorgegeben, das Geld dringend bis am Abend für eine Überraschung für dessen Schwester zu benötigen. Das Ziel wurde von der Täterschaft hartnäckig verfolgt, wurde D. \_\_\_\_\_ immerhin 21 Mal vom unbekanntem Mittäter angerufen und zunehmend unter Druck gesetzt. Der Beschuldigte war Mittäter. Die Vorinstanz hielt im Rahmen ihrer rechtlichen Würdigung zutreffend fest, dass der Beschuldigte Kenntnis vom Gesamtgeschehen hatte und im Wissen darum bereit war, die ihm zuge-dachte Rolle zu übernehmen. Insgesamt habe der Beschuldigte dadurch vorsätzlich einen derartigen Tatbeitrag geleistet, mit dem die inkriminierte Tätigkeit stehe oder falle. Ihm komme daher die Rolle eines Mittäters zu und die Tathandlungen des unbekanntem Täters seien ihm ebenfalls anzurechnen (pag. 18 143, S. 27 der Urteilsbegründung). Was verschuldensmässig erschwerend ins Gewicht fällt und von der Vorinstanz zu wenig berücksichtigt wurde ist der Umstand, dass sich der Beschuldigte, auch wenn ihm eine eigentliche Zugehörigkeit nicht nachgewiesen werden konnte, offensichtlich in einem kriminellen Umfeld bewegt und im vorliegenden Fall auch sehenden Auges mitgespielt hat. Das kriminelle Potential wiegt in einem solchen Umfeld deutlich höher als bei einem Einzeltäter oder bei einer sich zufällig ergebenden Täterschaft, weshalb auch das Verschulden des Beschuldigten durch seine Bereitschaft, sich in maffiaähnliche Machenschaften einspannen zu lassen, schwerer wiegt und entsprechend bei

der Strafzumessung berücksichtigt werden muss. Der Beschuldigte nahm die Tätigkeit des Geldabholers wahr, welche mit dem grössten Risiko verbunden ist, und er konnte denn auch im Anschluss an die vermeintliche Geldübergabe angehalten werden. Über die Hintermänner schwieg er sich in der Folge allerdings aus. Diese Tatkomponente wirkt sich wie ausgeführt verschuldenserhöhend aus.

#### **E. 17**

mocht. Der Beschuldigte sei entgegen der Behauptungen der Staatsanwaltschaft nicht arbeitslos, sondern über mehrere Jahre arbeits- und berufstätig gewesen. Er habe durch die Einkünfte seiner Arbeitstätigkeit seinen Lebensunterhalt finanziert. Seine Zukunft liege zudem in Norwegen. Dass dem Beschuldigten aus vorliegend zu beurteilendem Delikt persönlich ein unbekannter Teilbeitrag zugeflossen wäre, wovon er seinen Lebensunterhalt bestritten hätte, bleibe wiederum eine reine Vermutung der Staatsanwaltschaft. Dasselbe gelte für die Vermutung, dass die Aufenthalte des Beschuldigten in H. \_\_\_\_\_ (Frankreich) vollständig durch die Einzeltrickbande finanziert würden. Weiter vermöge die Regelmässigkeit seiner Aufenthalte in H. \_\_\_\_\_ (Frankreich) an sich keinesfalls eine Gewerbmässigkeit zu begründen (pag. 18 249 ff.). Die Verteidigung führte in ihrer Duplik aus, dass dem Beschuldigten selber ein strafbares Verhalten nachgewiesen werden müsse, nicht seiner Familie oder Bekannten. Unabhängig davon wie nahe andere in Einzeltrickbetrügen involvierte Personen dem Beschuldigten stehen, hätten diejenigen Verfahren nichts mit der vorliegend zu beurteilenden Sache zu tun (pag. 18 286 ff.). Das gelte auch für das Verfahren gegen I. \_\_\_\_\_ (pag. 18 297). Das Verfahren im Kanton Basel-Stadt habe mithin auch keine direkten Auswirkungen auf das Strafmass und die rechtliche Würdigung im hier geführten Verfahren. Es handle sich auch nicht um einen Entscheid des Bundesgerichts (pag. 18 298).

14. Erwägungen der Kammer Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass ein gewerbmässiges Handeln grundsätzlich nur dann vorliegen kann, wenn der Täter mehr als eine Tat begangen hat und aufgrund der Umstände geschlossen werden muss, dass er zu einer Vielzahl weiterer Taten bereit ist (pag. 18 143, S. 27 der Urteilsbegründung). Der Beschuldigte hat erwiesenermassen einmal deliktisch gehandelt, nämlich am 21. Juli 2016, als er sich von H. \_\_\_\_\_ (Frankreich) nach Olten begeben hat, um dort einen betrügerisch erwirkten Betrag von CHF 50'000.00 entgegen zu nehmen und weiter zu leihen, wofür ihm eine Entlohnung von CHF 2'000.00 in Aussicht gestellt wurde. Alles weitere sind, allenfalls sogar naheliegende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten, mehr allerdings nicht. Die Kammer gelangt nach Würdigung sämtlicher Beweise zum Schluss, dass dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden kann, Teil einer Einzeltrickbetrugsbande zu sein und mit deliktischer Tätigkeit seinen Lebensunterhalt finanzieren zu wollen. Auch ist dessen Bereitschaft zur Verübung einer Vielzahl von Delikten nicht erstellt. Die Vorinstanz hielt hierzu zutreffend fest, dass der Beschuldigte zwar einen gewissen Aufwand für die zur Beurteilung stehende Tat betrieben hat, indem er sich mehrere Tage in Frankreich bereitgehalten hat und dann in die Schweiz gereist ist. Dabei habe es sich jedoch nicht um einen Aufwand gehandelt, der wesentlich über einen einzelnen in Mittäterschaft begangenen Betrug hinausgehe. Hinzu komme, dass dem Beschuldigten keinerlei Vorstrafen nachgewiesen werden konnten, und alleine aus dem Umstand, dass er im Jahr 2013 durch die deutschen Polizeibehörden im Zusammenhang mit einem Einzeltrickbetrug befragt worden sei, könne nicht auf eine vorangegangene Delinquenz geschlossen werden. Es gebe zudem keine konkreten Hinweise darauf, dass der Beschuldigte bereit gewesen wäre, anschliessend weitere Straftaten zu

### **E. 17.1**

Willensrichtung, Beweggründe und Ziele Der Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz gehandelt. Die Beweggründe waren finanzielle Natur und somit nicht wirklich achtenswert, sondern egoistisch. Da er keine Ausbildung habe, sei es schwierig, einen Job zu finden. Auch wenn die berufliche Lage für den Beschuldigten mangels Ausbildung schwierig sein mag, geht es nicht an, sich auf diese Weise illegal einen finanziellen Beitrag zu erschleichen. Da das Handeln mit direktem Vorsatz sowie die egoistischen Beweggründe beim Betrug die Regel und bereits schon Merkmale des gesetzlichen Straftatbestandes sind, ist diese Komponente neutral zu werten.

### **E. 17.2**

Vermeidbarkeit Der Beschuldigte weist als Marktfahrer zusammen mit seiner Mutter zwar schwierige finanzielle Verhältnisse mit bescheidenen und überdies unregelmässigen Einnahmen auf; dennoch ist die Kammer entschieden der Ansicht, dass die Vermeidbarkeit zu bejahen ist. 18. Fazit Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten geht die Kammer insgesamt von einem – im Verhältnis zum Strafrahmen – immer noch leichten Tatverschulden aus. Es erscheint deshalb eine hypothetische Strafe (für das vollendete Delikt) von rund 12 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. 19. Versuch Vorliegend ist der tatbestandsmässige Erfolg nicht eingetreten, obschon der Beschuldigte und der unbekannte Täter alles unternommen haben, damit die Vermögensverschiebung stattfindet. Es liegt ein Versuch vor. Beim Versuch i.S.v. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. 48a StGB handelt es sich um einen fakultativen Strafmilderungsgrund (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2 S. 115), mit welchem dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der Erfolg nicht eingetreten ist. Das Bundesgericht hielt in seinem Grundsatzentscheid BGE 121 IV 49 fest, dass dem Versuch bzw. dem Ausbleiben des Erfolgs zumindest strafmindernd gemäss Art. 63 aStGB (heute Art. 47 StGB) Rechnung getragen werden muss. Das Mass der zulässigen Reduktion hängt unter anderem von der Nähe des Eintritts des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1 b S. 54; Urteil des BGer 6B\_260/2012 vom 19. November 2012 E. 5.3). Der Versuch führt vorliegend nur zu einer sehr geringen Strafreduktion. Dass es bei der versuchten Tatbegehung blieb, ist nicht dem Beschuldigten, sondern den äusseren Umständen geschuldet. Vielmehr wurde vom Beschuldigten und dem unbekanntem Mittäter alles daran gesetzt, damit die Vermögensschädigung eintritt. Der Beschuldigte hat hierfür alles Notwendige getan und sich mit dem ihm übergebenen Couvert sofort wieder entfernt. Es ist einzig der Aufmerksamkeit von D. \_\_\_\_\_ und dessen Zusammenarbeit mit der Polizei zu verdanken, dass der

### **E. 18**

begehen. Dies allein aus seiner schlechten Ausbildung und seiner geringen beruflichen Perspektiven zu schliessen, gehe nicht an (pag. 18 143 f., S. 27-28 der Urteilsbegründung). Hinzuzufügen bleibt, dass auch die neuliche Verurteilung der Verlobten des Beschuldigten wegen versuchten (Enkeltrick-) Betrugs im vorliegenden Verfahren keine Gewerbmässigkeit zu begründen vermag. Vielmehr zeigt diese Verurteilung, dass auch die Basler Justizbehörde keine Gewerbmässigkeit angenommen hat, obschon die Verhältnisse in der beschuldigten Person weitgehend identisch gewesen sein dürften. Zusammengefasst fehlt es für die Annahme der Gewerbmässigkeit an der Mehrzahl der erwiesenen Delikte und am Nachweis der Absicht des Beschuldigten, sich durch ein berufsmässiges deliktisches Handeln namhafte Beiträge an seinen Lebensunterhalt zu verschaffen. Die

Kammer schliesst sich deshalb den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz an. IV. Strafzumessung 15. Konkretes Vorgehen und Strafraumen Vorliegend gilt es, die Strafe für einen versuchten Betrug zu bestimmen. Das Gericht legt hierzu die hypothetische schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt fest. Diese hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des Versuchs zu reduzieren. Schliesslich sind sodann die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Der ordentliche Strafraumen des Betrugs beträgt bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (Art. 146 Abs. 1 StGB). Nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a Abs.1 StGB kann das Gericht beim Versuch die Strafe mildern, womit es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden ist. Auch bei Vorliegen von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen ist die angemessene Strafe grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafraumens festzusetzen. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_853/2014 vom 9. Februar 2015, E. 4.2). Es liegen keine Gründe vor, den ordentlichen Strafraumen zu verlassen. 16. Objektive Tatschwere

## **E. 20**

### 17. Subjektive Tatschwere

## **E. 21**

Erfolg nicht eingetreten ist. Für den Versuch wird eine Strafreduktion um 2 Monate als angemessen erachtet, was schliesslich einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten entspricht. 20. Täterkomponenten Die Vorinstanz führte zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten Folgendes aus (pag. 18 146 f., S. 30-31 der Urteilsbegründung): Am 21. Juli 2015 gab der Beschuldigte, der am \_\_\_\_\_ geboren und damit nur 22 Jahre alt ist, an, er sei in Polen geboren und aufgewachsen, dies zusammen mit zwei Brüdern und einer Schwester (pag. 05 001 002). Er habe dort die Grundschule besucht, danach jedoch keine weiteren Schulen mehr. Seine Familie sei Roma, sie verkauften auf den Märkten Parfüm, Teppiche, Pfannen etc. Er sei mit seiner Familie auf den Markt gegangen. Er sei vorher nur einmal als Jugendlicher in der Schweiz gewesen (pag. 05 001 007). An der Hauptverhandlung ergänzte der Beschuldigte, nach drei Schuljahren keine weitere Ausbildung absolviert zu haben, da seine Mutter in ganz Polen umherreiste. Er verdiene seinen Lebensunterhalt indem er Ware beim Grossisten einkaufe und diese im Anschluss auf Märkten verkaufe. So verdiene er manchmal zwischen € 50.00 und € 60.00 pro Tag und manchmal gar nichts. Fixkosten habe er kaum. Er beteilige sich mit € 30.00 an der Wohnung. Zudem habe er keine Schulden. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte angesichts seiner ethnischen Zugehörigkeit verbunden mit den zahlreichen Domizilwechseln keine einfache Kindheit und Jugendzeit verbracht hat. Dennoch gibt es keine direkten Hinweise zur Annahme, dass sie besonders belastend gewesen wäre, weshalb diese Täterkomponente neutral zu werten ist. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (pag. 18 195). Der Beschuldigte hat sich im Strafverfahren stets korrekt verhalten, was erwartet werden darf und neutral zu werten ist. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Tat zwar am Schluss gestanden hat, allerdings hat er dies immer nur häppchenweise getan und gerade über die Tatsachen, welche ohnehin erwiesen waren, ein Geständnis abgelegt. Es existieren aber nach wie vor viele Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschuldigten (pag. 18 147, S. 31 der Urteilsbegründung). Ein umfassendes Geständnis sieht anders aus. Der Beschuldigte gab jeweils zu, was sich nicht ernsthaft weiter leugnen liess. Eine Strafminderung infolge

Kooperation oder Geständnisbereitschaft ist unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, zeigte der Beschuldigte während des Verfahrens auch keine aufrichtige Einsicht und Reue. Er entschuldigte sich zwar immer wieder beim Staatsanwalt, bei der Verfahrensleitung der Vorinstanz sowie vor der ganzen Schweiz für seine Tat, was aber wenig überzeugend, sondern vielmehr zweckgerichtet und manipulativ wirkt. Wie die Vorinstanz weiter zutreffend ausführt, ist von einer durchschnittlichen Strafempfindlichkeit auszugehen (pag. 18 147, S. 31 der Urteilsbegründung). Der Beschuldigte weist keinerlei Vorstrafen, was leicht strafmildernd zu berücksichtigen ist. Dagegen zeigt er keine Einsicht in das Unrecht seines Handelns und

#### **E. 22**

Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten zu bestätigen. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 13'750.00 sind dem Beschuldigten aufzuerlegen.

#### **E. 23**

Entschädigung der amtlichen Verteidigung Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltsrat desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz durch Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ wurde von der Vorinstanz gemäss der eingereichten Kostennote vom 12. Oktober 2016 (pag. 18 069 ff.) bestimmt und ist zu bestätigen (pag. 18 149 f., S. 33 f. der Urteilsbegründung). Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor oberer Instanz durch Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 16. November 2017 (pag. 18 304 ff.) auf CHF 5'061.95 festgesetzt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern 1/2 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 5'061.95, ausmachend CHF 2'531.00, zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ 1/2 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 2'345.75, ausmachend CHF 1'172.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf das Obsiegen entfallende amtliche Entschädigung (1/2) besteht weder für den Kanton Bern noch für Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht. VI. Verfügungen

#### **E. 24**

Oktober 2016 nach E. \_\_\_\_\_ (Polen) ausgeschafft (pag. 18 163).

#### **E. 25**

Beschlagnahmungen Das beschlagnahmte Mobiltelefon, Marke Logicom, wird zur Vernichtung eingegeben.

## E. 26

Stunden Satz amtliche Entschädigung 42.00 200.00 CHF 8'400.00 amtliche Entschädigung  
Mlaw 1.70 100.00 CHF 170.00 CHF 1'158.60 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 9'728.60 CHF  
778.30 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 10'506.90 volles Honorar CHF  
10'500.00 volles Honorar Mlaw CHF 212.50 CHF 1'158.60 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF  
11'871.10 CHF 949.70 Total CHF 12'820.80 nachforderbarer Betrag CHF 2'313.90  
Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig Der Beschuldigte hat dem Kanton  
Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausge- richtete Entschädigung von insgesamt  
CHF 10'506.90 zurückzuzahlen und Rechts- anwältin B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen  
der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'313.90, zu  
erstatten, sobald es seine wirtschaftli- chen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2.  
Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin der beschuldigten Person, Rechtsan- wältin  
B.\_\_\_\_\_, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Stunden Satz  
amtliche Entschädigung

## E. 27

chen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf das Obsiegen entfal- lende  
amtliche Entschädigung (1/2) besteht weder für den Kantons Bern noch für Rechtsanwältin  
B.\_\_\_\_\_ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht. 3. Das Mobiltelefon, Marke  
Logicom, IMEI Nr. . \_\_\_\_\_ (1) . \_\_\_\_\_ (2) wird zur Ver- nichtung eingezogen. 4. Die  
Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. . \_\_\_\_\_) ist nach  
Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 1 Bst. e i.V.m.  
Art. 17 DNA-ProfilG). 5. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen  
erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde  
einzuholen (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung  
biometrischer er- kennungsdienstlicher Daten). 6. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, a.v.d.  
Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz -  
der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, innert 10 Tagen) - dem  
Migrationsdienst der Stadt Bern (nur Dispositiv) Bern, 21. Dezember 2017 Im Namen der  
1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Zihlmann Die Gerichtsschreiberin:  
Volknandt Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit  
Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesge- richt, Av. du Tribunal fédéral 29,  
1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des  
Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG;  
SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG  
entsprechen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10  
Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse:  
Pretorio, Viale Stefano Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde  
führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.